



Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen 2016

Der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW (QZ-SV) wurde 2014 unter der Federführung des OLG Hamm ins Leben gerufen und besteht aus Vertretern der nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte, der verschiedenen Bestellskörperschaften in NRW wie der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Architektenkammer NRW, den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, dem IfS (Institut für Sachverständigenwesen) sowie seit kurzem auch aus Vertretern der verschiedenen Ärzte- bzw. Psychotherapeutenkammern.

Ziel ist es, die Dauer von Gerichtsverfahren, auf die die Zivilprozessordnung Anwendung findet, zu verkürzen. Insbesondere wird die Feststellung des Erfordernisses eines Sachverständigenbeweises, also oftmals weit vor der Beauftragung, bis zur Fertigstellung in den Blick genommen. Beim Sachverständigen-Forum 2015 der IK-Bau NRW in Düsseldorf wurden bereits

neue Wege im Sachverständigenbeweis vorgestellt, die durch die Arbeit des QZ-SV erarbeitet und in der Folge praktisch umgesetzt wurden.

Am 27.09.2016 trafen sich in Hamm die Mitglieder des Qualitätszirkels zu ihrem jährlichen Erfahrungsaustausch. Die in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Handreichungen und Formulare für Richter und Sachverständige konnten bereits erste Rückmeldungen und Ergebnisse erzielen, welche bei der weiteren Arbeit des QZ-SV berücksichtigt werden. Desweiteren nahm man sich dem Thema „Elektronischer Rechtsverkehr im Sachverständigenbereich“ an. Die geplante Einführung der elektronischen Akte soll für die Zukunft zu einer Verkürzung der Gerichtsverfahren beitragen, weshalb der QZ-SV sich hier frühzeitig für eine Einbindung der Sachverständigen einsetzt. Dies erfolgt in Rücksprache der Kammern mit den jeweiligen Organisationen auf Bundesebene.

Die weiteren Ergebnisse der Arbeit des QZ-SV werden durch den Vorsitzenden Frank Walter, Vorsitzender Richter des OLG Hamm, in Vorträgen erläutert sowie durch die Medien der Bestellskörperschaften und des IfS an die Richter und Sachverständigen sowie die Rechtsanwaltskammern weitergeleitet. Informationen und Hilfsmittel für die Erstattung von gerichtlichen Sachverständigengutachten sind hinterlegt und werden soweit möglich erweitert unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/index.php.

Der QZ-SV ist an einem ständigen Austausch mit den Beteiligten interessiert und nimmt gerne Rückmeldungen und Anregungen für die weitere Arbeit entgegen.

Bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Durchwahl -129 oder grothues@ikbaunrw.de die Ansprechpartnerin.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen Anfang Oktober

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden die Kammermitglieder

- Dipl.-Ing. Ralf Hennig aus Essen für das Sachgebiet „Bauablaufstörungen“ (für Ralf Hennig war es zudem eine Erweiterung seines bisherigen Bestellungsgebiets; der Tenor lautet nunmehr „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und In-

genieurbau sowie Bauablaufstörungen“),

- Dipl.-Ing. Martin Hubert aus Wuppertal für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“,
- Dipl.-Ing. (FH) Ingo Hüneburg aus Köln für das Sachgebiet „Sanitärtechnik“,
- Dipl.-Ing. Wolfgang Plum aus Monchau für das Sachgebiet „Hei-

zungstechnik“ sowie

- Dipl.-Ing. (FH) Andreas Twickler aus Rheine für das Sachgebiet „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“

als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt.

Fortsetzung auf Seite 4

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner
Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA
Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

KONSTITUIERENDE SITZUNG

Ausschuss Schieds- und Schlichtungswesen

Am 20.10.2016 traf sich der Ausschuss Schieds- und Schlichtungswesen zu seiner konstituierenden Sitzung. Ausschussvorsitzender ist Dipl.-Ing. Walther Baumann. Erster Stellvertreter wurde Dipl.-Ing. Georg Wiemann, zum zweiten Stellvertreter wurde Dipl.-Ing.

Richard Pohl gewählt.

Weitere Ausschussmitglieder sind: Dipl.-Ing. Josef Burmann, Dipl.-Ing. Andrea Langen, Dipl.-Ing. (FH) Nicole Lehmkuhl, Dipl.-Ing. Gerhard Pühl-Massing und Dipl.-Ing. Josef Sander.



v.l.: Dipl. Ing. Josef Buschmann, Dipl.-Ing. Josef Sander, Dipl.-Ing. Georg Wiemann, Dipl.-Ing. Walther Baumann, Dipl.-Ing. Richard Pohl, Dipl.-Ing. Andrea Langen, Dipl.-Ing. (FH) Nicole Lehmkuhl und Dipl.-Ing. Gerhard Pühl-Massing

Vorstandssitzung mit Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Am 24.08.2016 trafen sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und die Ingenieurkammer-Bau NRW zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW im Düsseldorfer Medienhafen.

Auf der Tagesordnung standen zahlreiche Themen von aktueller Be-

deutung, wie z. B. die Fortschreibung des Musteringengesetzes, das HOAI-Vertragsverletzungsverfahren und die Interessenvertretung des Berufsstandes auf europäischer Ebene in Brüssel.

Der länderübergreifende Austausch geht weiter.



Die Vorstände beider Kammern trafen sich in Düsseldorf.

(Ver-) Handlungssicherheit stärken – ein ungewöhnliches Angebot der Kammer begeistert aufgenommen



„Unter der Sonne Fuerteventuras bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihr erstes Kompaktseminar an. Bei diesem Seminar nur für Kammermitglieder wird eine Fortbildung in Gesprächsführung mit einem Kurs für Wellenreiten und Fitnessstraining kombiniert.“ Mit diesen Sätzen hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW Anfang Oktober ihr erstes Auslandprojekt für Kammermitglieder ausgeschrieben.

Bereits wenige Tage nach der Veröffentlichung war das Seminar, das im Mai 2017 stattfinden wird, ausgebucht. Für die Kammer ein sicheres Signal, dass sie mit dieser - auf den ersten Blick - vielleicht ungewöhnlichen Kombination ein attraktives Angebot geschaffen hat.

Das Angebot wird getragen von zwei anspruchsvollen Seminarteilen, für die klare Ziele definiert werden konnten. Im Seminar „Gesprächsführung“ lernen die Teilnehmer in kleinen

Gruppen in der Theorie und in praktischen Übungen Gesprächssituationen komplex zu erfassen, die Intention ihres Gesprächspartners genauer zu erkennen, zielgerichtet darauf zu reagieren, sich angemessen durchzusetzen und einen für alle Seiten tragfähigen Konsens herbei zu führen.

Im Bereich Wellenreiten/Fitnessstraining haben die Teilnehmer die Chance, an den weiten Sandstränden von Fuerteventura unter fachlicher Anleitung das Wellenreiten zu erlernen oder das persönliche Können zu vertiefen. Dabei schult das Wellenreiten die (Körper-) Wahrnehmung, Konzentration, Handlungssicherheit und -schnelligkeit durch Sinnesreizung, Koordinations- und Gleichgewichtstraining. In dem begleitenden Fitness- und Stabilitätstraining werden Rückenübungen, die auch zu Hause weiter eingesetzt werden können, vermittelt.

Beide Seminarteile bieten den

Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, in nicht alltäglicher Umgebung Neues, vielleicht auch Ungewöhnliches zu lernen, zu üben und mit Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren.

Aufgrund der großen Akzeptanz des Angebotes besteht seitens der Ingenieurkammer-Bau NRW die Absicht, künftig regelmäßig Seminare dieser Art – Schulungen im kommunikativen Bereich kombiniert mit einer attraktiven Sportart – anzubieten.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online:
www.kein-ding-ohne-ing.de

Fortsetzung von Seite 1

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp nahm am 05.10.2016 die Vereidigung persönlich vor und wünschte allen fünf Sachverständigen für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg. Ab sofort stehen die neuen Sachverständigen Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern als Gutachter in strittigen Fällen zur Verfügung.

Vor den entsprechenden Prüfungsmitteln haben die neuen Sachverständigen ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt der Ingenieurkammer-Bau NRW die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für alle Sachgebiete des Bauwesens.

Für die erforderliche Vorbereitung des forensischen Teils im Sachverständigenwesen bietet die Ingenieurakademie West e.V. jedes Jahr eine Reihe verschiedener Seminare an. Den Start dieser Reihe übernimmt ein Einführungsseminar, welches wieder am 22. Februar 2017 stattfindet. Hier besteht die Möglichkeit für Interessenten, sich über die Verfahrensdurchführung bei



v. l.: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Twickeler, Dipl.-Ing. Martin Hubert, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dipl.-Ing. Wolfgang Plum, Dipl.-Ing. (FH) Ingo Hüneburg, Dipl.-Ing. Ralf Hennig

der IK-Bau NRW sowie die angestrebte Tätigkeit als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r zu informieren.

Die weiteren Seminare zu den rechtlichen Grundlagen der Gutachterenerstattung u.a. folgen turnusmäßig und sind im Internet veröffentlicht.

der IK-Bau NRW sowie die angestrebte Tätigkeit als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r zu informieren.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ – jetzt anmelden

Nach der regen Teilnahme am Schülerwettbewerb „überDACHt“ 2015/2016 wartet nun die nächste spannende Herausforderung auf die Schülerinnen und Schüler in NRW. Die Ingenieurkammer-Bau NRW, elf weitere Landeskammern und die Bundesingenieurkammer bieten den Jugendlichen wieder die Möglichkeit, in einem zweistufigen, bundesweiten Wettbewerb - diesmal unter dem Motto „IDEENsprINGen“ - ihr Ingenieurtalent unter

Beweis zu stellen.

Der Wettbewerb wird in zwei Alterskategorien ausgetragen - bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9. Die Landessieger beider Alterskategorien reisen nach Berlin zum Bundesentscheid.

In diesem Jahr widmet sich die Planungsaufgabe einer der wohl spektakulärsten Wintersportarten: dem Skispringen. Für einen Wintersportort soll eine Skisprungschanze geplant und als

Modell mit einfachsten Mitteln gebaut werden. Dabei soll sie für den Ort ein lokales Wahrzeichen werden.

Anmeldeschluss für den Wettbewerb ist der 30. November 2016. Ein Anmeldeformular, die konkrete Aufgabenstellung und die Teilnahmebedingungen sind unter www.ideenspringen.ingenieure.de zu finden.

Neben Urkunden winken Geldpreise.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Mair (2, 4), Spiecker (2), IK-Bau NRW (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

INGENIEURIMPULSE 2016

Nachhaltiges Bauen vs. Realität

In diesem Jahr fand das alljährliche Diskussionsforum „Ingenieurimpulse“ am 19. September 2016 in der Alten Pumpstation in Haan statt. Unter dem Thema „Nachhaltiges Bauen vs. Realität“ kamen am späten Nachmittag rd. 100 Fachleute in der unter Denkmalschutz stehenden Alten Pumpstation zusammen, um die spannende Podiumsdiskussion zu verfolgen. Die Veranstaltungsreihe Ingenieurimpulse stellt seit dreizehn Jahren einen festen Bestandteil der erfolgreichen Kooperation der EnergieAgentur.NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW dar. Auf dem Podium diskutierten Prof. Dr. Natalie Eßig, Kaspar Howald, Ralf Mnich und Dipl.-Ing. (Architektur) Lars Rössing.

Prof. Dr. Natalie Eßig, Hochschule München, Bau-Institut für Ressourceneffizientes und Nachhaltiges Bauen GmbH (BiRN), Bamberg stellte fest: „Je mehr gebaut wird, desto weniger wird auf Nachhaltigkeit geachtet“ und forderte: „mehr Konzentration auf den Bestand, nicht nur auf den Neubau“. Sie hat den gesamten Entwicklungsprozess der DGNB von Anfang an begleitet und seitdem zahlreiche Bauprojekte des Bundes und der freien Wirtschaft zertifiziert. Kaspar Howald, Graubünden, Schweiz, der an der Universität Zürich Klassische Philologie und Philosophie studierte und seit 2014 Direktor des Valposchiavo Tourismus ist, antwortete auf die Frage, warum Nachhaltigkeit in Valposchiavo

so eine große Rolle spiele: „Man sieht die Auswirkungen seines eigenen Handelns schneller. Nachhaltigkeit kostet. Wenn nicht heute, dann müssen die folgenden Generationen dafür bezahlen.“

Architekt Lars Rössing von tr.architekten, dessen Tätigkeitsschwerpunkt auf der Erstellung energieeffizienter Gebäudekonzepte liegt, resümierte: „Die heutigen Gebäude werden immer techniklastiger. Umso notwendiger ist es, die Zusammenarbeit zwischen Architekten und TGA-Planern, aber auch mit den Handwerkern zu optimieren. Berufliche Netzwerke spielen hierbei eine wichtige Rolle.“ Auch er ist der Ansicht, dass trotz günstiger Rohstoffpreise ein bewusstes Planen stattfinden müsse. Das Unternehmen PBS & Partner von Ralf Mnich, das seine Büroräume in der Alten Pumpstation unterhält, hat am Tagungsort eine spezielle Haustechnik installiert, deren Clou die Nutzung eines speziellen physikalischen Effekts – der Kristallisationswärme – ist. Rössing führte dazu aus: „Um Eis mit einer Temperatur von null Grad in Wasser mit null Grad zu verwandeln, ist so viel Energie nötig, wie es braucht, Wasser von null auf 80 Grad zu erhitzen. Die Wärmepumpe nutzt den umgekehrten Weg: Selbst wenn das Wasser im Puffer den Gefrierpunkt erreicht hat, ist noch Energie für 25 bis 30 Tage nutzbar, bis alles erstarrt.“ Beim Umbau der Alten Pumpstation wurde darauf geachtet,

möglichst kostengünstig, insbesondere vor dem Hintergrund der Auflagen des Denkmalschutzes, zu sanieren. Mnich sieht im erforderlichen Umdenken eine Chance für die Zukunft. „Die nachhaltige und energetische Planung sollte zunächst in kleinen Quartieren umgesetzt und dann auf den Sektor übertragen werden. Auch in Industriebauten gibt es große Einsparpotenziale.“

Die gelungene Moderation lag in den Händen von Klaus Beck, Architekt und Stadtplaner aus Bielefeld, der am Ende der Veranstaltung zusammenfassend feststellte: „Nachhaltigkeit ist nicht nur berechenbar. Wertschätzung, Werterhaltung und Qualität spielen eine nicht unwesentliche Rolle.“

Im Rahmen der anschließenden Besichtigung hatte das Fachpublikum Gelegenheit, Näheres über die eingebaute Eisspeichertechnologie zu erfahren und das Gebäude der Alten Pumpstation, in dem auf drei Etagen ca. 50 Architekten und Ingenieuren aus den Bereichen, Stadt und Erschließungsplanung, Architektur und Design sowie Haustechnik und TGA ihre Büros haben, zu erkunden. Der gewählte Tagungsort bildete somit die perfekte Kulisse auch für die Möglichkeit zur Fortsetzung des fachlichen Austauschs nach der Podiumsdiskussion, von der die Kammermitglieder sowohl untereinander als auch im intensiven Gespräch mit den Referenten regen Gebrauch machten.

NEWSLETTER DES DIBT VOM 11.10.2016

Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR und Änderungen der Bauregellisten A und B

Das DIBt hat in seiner Amtlichen Mitteilung 2/2016 vom 11.10.2016 die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsan-

gen-Richtlinie MLAR) in der Fassung vom 10.02.2015 mit Redaktionsstand vom 05.04.2016 veröffentlicht.

Nachzulesen ist die MLAR unter www.dibt.de in der Rubrik „Amtliche

Mitteilungen“. Desweiteren hat das DIBt am 11.10.2016 die Änderungen der Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1) veröffentlicht.

FACHINFORMATIONEN

Wichtige Information für saSV - Stundensatz und Rohbaurichtwerte des Landes NRW werden angepasst

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
1. Wohngebäude	121,00
2. Wochenendhäuser	98,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	141,00
4. Schulen	140,00
5. Kindergärten	127,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	139,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	144,00
8. Krankenhäuser	158,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	132,00
10. Kirchen	139,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	125,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	84,00
13. Hallenbäder	139,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	116,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	119,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	107,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche	131,00
18. Kleingaragen	84,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	105,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	124,00
21. Tiefgaragen	137,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	41,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	61,00
b) der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	32,00
Bauart mittel ²⁾	40,00
Bauart schwer ³⁾	45,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	99,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	113,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	60,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	70,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	47,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	37,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m³ umbauter Raum	31,00
b) der 1 500 m³ übersteigende umbaute Raum	18,00

Zum 01.01.2017 wird der Stundensatz von 78 Euro auf 80 Euro angehoben. Der Stundensatz ist unter anderem maßgeblich für alle staatlich anerkannten Sachverständigen, die stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung durchführen und Bescheinigungen erteilen (§ 24 SV-VO). Darüber hinaus ist der Stundensatz anzuwenden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz Nachweise von anderen Personen prüfen, die nicht staatlich anerkannt sind. Die Tätigkeit der saSV für Erd- und Grundbau richtet sich vollständig nach dem Stundenaufwand. Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Darüber hinaus werden die Rohbauwerte für die verschiedenen Gebäudearten erstmals wieder seit 2013 durchweg um ein bis zwei Euro erhöht.

Fortsetzung auf Seite 7

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Fortsetzung von Seite 6

Zuschläge:	
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	43,00 €/m²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.	
Abschläge:	
bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾ , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.

1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten)

und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: Nutzbarkeit Tiefgaragenstellplätze, Verantwortlichkeit von Architekt und Tragwerksplaner

Das Problem:

Bei der Erstellung von Eigentumsanlagen werden über die einzelnen Wohnungen hinaus regelmäßig auch die notwendigen Stellplätze mitverkauft. Soweit Stellplätze in Tiefgaragen mitverkauft werden, mussten diese früher

der GarVO NRW entsprechen, jetzt der SBauVO NRW.

Da Tiefgaragenstellplätze durch die Planer oft als „Stiefkind“ der Planung behandelt werden, um möglichst viele Tiefgaragenstellflächen unter-

Fortsetzung auf Seite 8

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 7

zubringen, häufen sich die Entscheidungen zur Nutzbarkeit von Tiefgaragenstellplätzen. Es ist stehender Rechtsgrundsatz, dass ein Tiefgaragenstellplatz ohne Inanspruchnahme eines anderen oder mehrerer anderer Stellplätze befahrbar sein muss, andernfalls der Stellplatz nicht vollständig nutzbar ist, sprich fehlerhaft. Wer für die Fehlerhaftigkeit einzustehen hat, hat das OLG Köln (Urt. v. 24.02.2016 – 16 U 50/15; Baurecht 9/16 2015, 1512 ff.) ausgeurteilt.

Die Lösung:

Grundsätzlich ist der Objektplaner Architekt planerisch dafür verantwortlich, dass Stellplätze in ausreichender Zahl und für Mittelklassefahrzeuge ohne Inanspruchnahme anderer Stellplätze im Objekt befahrbar sein müssen. Hierzu müssen die vorgeschriebenen Einfahrradien der SBauVO NRW eingehalten werden. Soweit ist die Sache einfach. Was aber, wenn der Tiefgaragenstellplatz wegen einer Stütze, die ursprünglich in der Planung des Architekten nicht vorgesehen war, die der Tragwerksplaner aber als „zwingend notwendig“ bezeichnet hat nur eingeschränkt nutzbar wird? Für diesen Fall erklärt das OLG Köln der Objektplaner spricht der Architekt, sei von seiner Verantwortung nur dann frei, wenn er den Erwerber des Stellplatzes klipp und klar darauf hingewiesen hat, dass der von ihm erworbene Stellplatz nur eingeschränkt nutzbar sei. Durch diese Erklärung würde das Risiko der Planung vom Objektplaner auf den Erwerber des Stellplatzes übergehen.

Geschieht diese Risikoverlagerung nicht, bleibt der Objektplaner weiter in der Verantwortung. Allerdings würde auch der Tragwerksplaner gesamtschuldnerisch mithaften, wenn er in Abweichung von der Architektenplanung eine tragende Stütze aus statischen Gründen als „zwingend notwendig“ bezeichnet hatte, die einerseits und andererseits durch diese

Stütze ein Tiefgaragenstellplatz nicht mehr den Anforderung an die öffentlich rechtlichen Vorschriften entspricht und damit nicht ohne Inanspruchnahme den Anspruch anderer Stellplätze genutzt werden kann.

Das Gericht kommt deshalb zu diesem Ergebnis, weil der Tragwerksplaner zur Beratung in statisch-konstruktiver Hinsicht verpflichtet ist. Ein muss auf die Folgen einer Tragwerksplanung und deren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Gebrauchsfähigkeit eines Bauwerks hinweisen. Zwar braucht der Tragwerksplaner nicht von sich aus auf die Auswirkungen einer aus statischer Sicht erteilten Empfehlung auf die Nutzbarkeit eines Tiefgaragenplatzes hinweisen und muss dies auch bei seiner Planung nicht berücksichtigen.

Wird er aber auf die Einschränkung der Nutzbarkeit eines Stellplatzes hingewiesen etwa durch den Objektplaner, ist es seine Pflicht, zu überprüfen und zutreffend darüber zu beraten, ob die von ihm vorgeschlagene Lage einer Stütze tatsächlich aus statischer Sicht zwingend ist. Ist sie dies nicht, haftet er mit. In jedem Falle, so das Gericht, haftet der Tragwerksplaner, wenn die ursprünglich durch den Objektplaner vorgesehene Stütze aus Gründen der Standsicherheit versetzt wurde, obwohl eine Versetzung von der ursprünglich geplanten Positionierung der Stütze gar nicht notwendig war, vielmehr andere statische Vorkehrungen hätten getroffen werden können.

Auf der anderen Seite bleibt aber auch der Architekt haftbar, denn er hat die Planung des Tragwerksplaners in Abweichung von seiner eigenen Planung kontrollieren müssen, ob durch Umplanung die Befahrbarkeit des Stellplatzes erhalten bleiben. Das Gericht hat sich hierbei mit verschiedenen Varianten der Umplanung auseinandergesetzt, die ein gerichtlich bestellter SV vorgeschlagen hatte z.B. die Verwendungen vom hörwertigeren Beton, ergänzende Unterzüge, Erhöhung der Biege- und Schubbewehrungsquerschnitte in anderen Bauteilen.

Für den Tragwerksplaner ist als Kriterium der Fehlerfreiheit seiner Leistung deshalb nicht allein maßgeblich, dass ein Objekt standsicher ist, vielmehr muss er auch zur Gebrauchstüchtigkeit beraten. Diese Beratungsverpflichtung ergibt sich immer aus der Leistungsphase 2, Vorplanung, Grundleistung b und c nämlich beraten in statisch konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie dem Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks usw. Werden diese Grundleistungen nicht ernst genommen, da z.B. der Objektplaner bereits fertige Entwurfsplanungen vorlegt, also bereits Planungen der Leistungsphase 3, enthebt dies den Tragwerksplaner trotzdem nicht, einer Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Gebrauchsfähigkeit des Objektes bezogen auf seine Tragwerkslösung vorzunehmen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt,
sangenstedt@caspers-mock.de

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

KATEGORIE: RECHT AUSGELOTET

Rechtsfragen der Internetpräsenz – Teil 1

Mit der Digitalisierung des Arbeitstages geht auch die Präsenz im Internet als Standort für die eigene Tätigkeit bzw. das Unternehmen einher. Dies führt zu der Frage, welche rechtlichen Pflichten mit der Einrichtung einer Internetpräsenz/Homepage verbunden sind. Dieser Frage widmet sich die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) und kooperiert bzgl. Punkt 1 (Impressum) mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), die insoweit als zuständige Aufsichtsbehörde u. a. für die Einhaltung des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in NRW fungiert. Die Ausführungen werden im kommenden Heft fortgesetzt.

1. Impressum

Das TMG und der RStV bestimmen, welche Anbieterkennzeichnungen - bei nicht rein privat betriebenen Seiten - hinterlegt sein müssen. Die Angaben dienen der Information der Seitenbesucher und sollen diese in die Lage versetzen, den Diensteanbieter der Seite identifizieren und ohne große Umwege kontaktieren zu können sowie bei Beschwerden eine behördliche Anlaufstelle zu haben. Zwecks größtmöglicher Transparenz müssen diese Informationen nach dem Sinn und Zweck des TMG und des RStV daher leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein sowie ständig verfügbar gehalten werden. Notwendig ist, dass der Nutzer mit zwei Klicks zu den erforderlichen Anbieterkennzeichnungen gelangen kann. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, die Angaben auf der Startseite unter einem separaten Reiter „Impressum“ oder „Kontakt“ zu bündeln.

Für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene, Telemedizin fordert § 5 Abs. 1 TMG, dass folgende Angaben zu machen sind:

- Name
- Anschrift
- Rechtsform (z.B. GbR, PartG)
- Vertretungsberechtigte(r), sofern vorhanden
- E-Mail + zweiter Kontaktweg
- Aufsichtsbehörde (sofern vorhanden) + Anschrift oder Verlinkung auf behördliche Homepage
- Registergericht + Registernummer (sofern z.B. in das Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen)
- Kammer (sofern vorhanden und zur Berufsgruppe im Sinne der genannten Richtlinien zugehörig)
- Gesetzliche Berufsbezeichnung + verleihender Staat (s. o.)
- Berufsrechtliche Regelungen + Zugang zu diesen (s. o.)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern vorhanden)
- Abwicklung oder Liquidation von Kapitalgesellschaften (sofern einschlägig)

Im Einzelnen zählen der Name und eine ladungsfähige Anschrift (ein Postfach alleine ist nicht ausreichend) sowie bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Rechtsform und (mindestens) ein Vertretungsberechtigter zu den verpflichtenden Angaben; empfehlenswert ist jedoch die Aufnahme sämtlicher vertretungsberechtigter Personen. Darüber hinaus stellt die Benennung einer gültigen Mailadresse eine Pflichtangabe im Sinne des TMG dar. Zudem ist ein zweiter effektiver Kommunikationsweg zu eröffnen, über den der Diensteanbieter zeitnah erreichbar ist. Dies kann durch die Angabe einer Telefonnummer, alternativ einer Faxnummer oder das Schalten eines Kontaktformulars erfüllt werden. Kontaktdaten von Zweigstellen oder Filialen können am Ende des Impressums unter „Weitergehende Angaben“ oder an alternativer Stelle auf der Homepage positioniert werden.

Handelt es sich um einen zulassungs-

pflichtigen Beruf, so ist auch die zuständige Aufsichtsbehörde nebst Anschrift oder Link zur behördlichen Website hinzuzufügen. Wenn die Aufsicht durch mehrere Behörden wahrgenommen wird (wie z. B. im Bereich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure), sind nach Ansicht der IK-Bau NRW sämtliche Aufsichtsbehörden zu benennen und aus Klarstellungsgründen zu unterscheiden. Im Falle eines reglementierten Berufs, d. h. einer gesetzlichen Zugangsregelung oder eines nicht regulierten Berufsstandes, bei dem aber das Führen eines Titels an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen anknüpft, sind - sofern vorhanden - die Kammer (bspw. die Ingenieurkammer-Bau NRW), die Berufsbezeichnung inkl. des verleihenden Staates und die berufsrechtlichen Regelungen nebst entsprechender Zugriffsmöglichkeit anzugeben. Zu den o. g. Berufsgruppen zählen z. B. die (Beratenden) Ingenieure sowie aus Sicht der IK-Bau NRW die o. g. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder die staatlich anerkannten Sachverständigen.

Je nach beruflicher Qualifikation können unterschiedliche berufsrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Nach Ansicht der IK-Bau NRW unterliegen die Kammermitglieder jedenfalls dem „Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW)“; darüber hinaus zählen bei einer bestehenden Bauvorlageberechtigung die „Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)“, bei einer Tätigkeit als Öffentlich bestellter Sachverständiger die „Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)“ und für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure das „Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfa-

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

len (ÖbVIG NRW) zu den berufsrechtlichen Regelungen. Hinzukommen das „Ingenieurgesetz NRW (IngG NRW)“, die jeweiligen Gebührenordnungen des Bundes und/oder der Länder sowie die „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Ingenieure und Architekten (HOAI)“. Der Zugang zu den einzelnen Regelungen kann durch einen Verweis auf die entsprechende Seite der IK-Bau NRW oder die jeweiligen Seiten der Gesetzessammlung des Bundesjustizministeriums (www.gesetze-im-internet.de) ermöglicht werden.

Sofern eine juristische Person oder

Personengesellschaft, die eine Homepage betreibt und als Diensteanbieter im Sinne des TMG angesehen wird, in ein Register eingetragen ist (Handelsregister, Partnerschaftsregister etc.), sind zusätzlich das entsprechende Registergericht und die Nummer anzugeben. Sofern vorhanden, ist auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DE-Kennung, gefolgt von neun Ziffern) hinzuzufügen. Die davon zu unterscheidende Steuernummer gehört dagegen nicht ins Impressum, kann aber - falls gewünscht - ebenfalls unter „Weitergehende Angaben“ aufgenommen werden.

Für den Fall, dass sich der Diensteanbieter als AG, KGaA oder GmbH

in Abwicklung oder Liquidation befinden sollte, ist auch dies im Impressum zu vermerken.

Unbedingt zu berücksichtigen ist, dass auch (nicht rein private) Social Media-Angebote wie Facebook, Twitter, Google+, Youtube etc. einer Impressumspflicht unterliegen. Ein eigenes Impressum muss hier jedoch nicht bereitgestellt werden, da in den meisten Fällen eine Homepage (bspw. www.ikbaunrw.de) existiert. Daher reicht es aus, das Impressum der Homepage entsprechend zu verlinken und diesen Link in der Sidebar der „Chronik“ (Infokasten) selbst als „Impressum“ zu

Fortsetzung auf Seite 11

BUCHTIPP

„HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Stand: August 2016, erarbeitet von den AHO-Fachkommissionen dieser Leistungsbereiche



Die grundlegend überarbeitete und deutlich erweiterte Neuauflage des

Heftes Nr. 14 der AHO-Schriftenreihe „HOAI-Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ – § § 20.1, 21.1, 28.1, 29.1, 30.1, 31.1, 32.1, 35.1, 40.1, 44.1, 48.1, 52.1, 56.1, Anlage 1 Abs. 1 und 2 berücksichtigt neben den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen der HOAI nunmehr auch den gesamten Bereich der Landschaftsplanungen sowie der Anlage 1 HOAI (Umweltverträglichkeitsstudie und Bauphysik/EnEV). Mit der Fortschreibung der Honorartafeln werden die Besonderheiten von Großprojekten und die Honorarermittlungsansätze der HOAI 2013 berücksichtigt.

Mit der Neuauflage des Heftes 14 werden Wege der Honorarfindung vorgeschlagen, die einerseits dem Auftragnehmer eine Berechnungsgrundlage und andererseits dem Auftraggeber eine Möglichkeit zur Kontrolle angemessener, üblicher Ho-

norare außerhalb der verbindlichen Honorargrenzen zur Verfügung stellt. Damit können Honorare oberhalb der HOAI-Verordnungsgrenzen plausibel, nachvollziehbar und entsprechend der spezifischen Anforderungen berechnet und für den Abschluss von Planungsverträgen herangezogen werden. Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de/schriftenreihe oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 21,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Fortsetzung von Seite 10

bezeichnen, vgl. insoweit auch <https://de-de.facebook.com/ikbaunrw>.

Alternativ besteht die Möglichkeit, das Wort „Impressum“ in die Zeile über den Link des Homepageimpressums einzubetten. Zu beachten ist, dass auch hier die o. g. „Zwei-Klick-Lösung“ gilt, d. h. dass man von der eigenen Facebook-Startseite mit zwei Klicks auf das Impressum der Homepage gelangen muss.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Falle eines journalistisch-redaktionellen Angebots (bspw. durch Meinungsäußerungen oder Kommen-

tierungen zu aktuellen Themen und Inhalten) auch ein inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des § 55 Abs. 2 RStV inkl. vollständiger Anschrift zu benennen ist. Ob ein Angebot als solches einzustufen ist, wird durch die LfM beurteilt.

Die vorstehenden Ausführungen sollen als Anregung dienen, um auf Probleme im Zusammenhang mit dem eigenen Internetauftritt aufmerksam zu machen. Eine Rechtsberatung sowie eine eigene Prüf- und Recherchepflicht für den Einzelfall kann und soll dadurch nicht ersetzt werden.

Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung
Ingenieurkammer-Bau NRW

Dr. Alexandra Schröder,
Juristische Referentin bei der
Landesanstalt für Medien NRW



Weitere Informationen unter info@lfm-nrw.de sowie www.lfm-nrw.de/regulierung/beschwerde.html

Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW
Dipl.-Ing. Michael Langen, Beratender Ingenieur, Aachen
Die Bestellung für das Sachgebiet „Elektrogeräteentsorgung“ ist am 30.09.2016 erloschen.

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:
Dipl.-Ing. Johannes Münster, Beratender Ingenieur, Düsseldorf (am 24.11.2016)
Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, Wilhelmshaven (am 19.11.2016)
Dr.-Ing. Hellmuth Georg Hermann Sassenberg, Alsfeld (am 11.12.2016)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:
Dipl.-Ing. Richard Binienda, Engelskirchen
Dipl.-Ing. Dirk Heidelberg, Köln
Dipl.-Ing. Thomas Schumann, Köln

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:
Dipl.-Ing. Richard Binienda, Engelskirchen
Dipl.-Ing. Ulrich Droste, Berne
Dipl.-Ing. Thomas Schumann, Köln

GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Udo Weikamp
Dipl.-Ing. Hans-Uwe Kalle
Dipl.-Ing. Gottfried Ketteler
Dipl.-Ing. Axel Eichholtz
Dipl.-Ing. Siegfried Fröls
Dipl.-Ing. Manfred Rütther
Dipl.-Ing. Bernhard Becker
Dipl.-Ing. Martin Lengfeld
Dipl.-Ing. Gisela Pidun
Dipl.-Ing. Peter Rudi
Dipl.-Ing. Michael Molitor
Dr.-Ing. Jürgen Uhlendahl, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Fridrich
Dipl.-Ing. Johannes Guhra
Dipl.-Ing. (FH) Markus Grab
Dipl.-Ing. Claudia Austermann, Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Martin Kühnhausen, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Fred Kürten
Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Herbers
Dipl.-Ing. Uwe Brehm
Dipl.-Ing. Farid Rohani
Dipl.-Ing. Frank Pietzuch
Dipl.-Ing. Thomas Ludwig
Dipl.-Ing. Wilhelm Südmeier
Dipl.-Inform. Werner Bock, Beratender Ingenieur | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Klaus Behrends
Dipl.-Ing. Ernst Jansen
Ing. Herbert Kunzog |
| | | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Rudolf Meiling
Dr. rer. nat. Dieter Herbert
Ing. Oskar Müller |
| | | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur |
| | | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Walter Tönnis
Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel |
| | | 84 Jahre | Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Wilfried Krätzig, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken |
| | | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur |
| | | 87 Jahre | Dipl.-Ing. Werner Dülmer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Neuhaus, Beratender Ingenieur |
| | | 88 Jahre | Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur |
| | | 89 Jahre | Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Nengelken, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Josef Menzen, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Kahr, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Hermann Josef Marnach
Dipl.-Ing. Heinz Wellmeyer
Dipl.-Ing. Veysel Yerlikaya
Ing. (grad.) Gerhard Klossek
Ing. (grad.) Hubert Rüdell | 91 Jahre | Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Jürgen Rojahn
Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Beratender Ingenieur | | |
| 75 Jahre | Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Schubert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heiner Kaup
Dipl.-Ing. Lutz-Dieter Schaefer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Hubertus Kersting, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Koj | | |